

Statuten des Vereins IG Velo Zug - nach GV vom 6. April 2005

Seite 1

Artikel 1: Name und Sitz:

Unter dem Namen IG Velo Zug besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Zug.

Artikel 2: Zweck:

- 1) Die IG Velo Zug ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein. Sie bezweckt, dem Umweltschutz im Verkehrsbereich Nachachtung zu verschaffen und das Velo zu fördern.
- 2) Sie setzt sich für Sicherheit und Komfort der Velofahrer im Strassenverkehr, für Verbesserungen im Fahrradbereich und für Verknüpfungen des motorlosen Individualverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr ein. Die IG Velo Zug verpflichtet sich, die Interessen der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu wahren.
- 3) Die IG Velo Zug wahrt die Interessen der velofahrenden Bevölkerung gegenüber den kommunalen- und den kantonalen Behörden und arbeitet mit ihnen zusammen. Sie ergreift, wo erforderlich, die nötigen Rechtsmittel, bzw. setzt sich für das Verbandsbeschwerderecht für sich und für andere Velovereine ein.
- 4) Zur Erreichung Ihrer Ziele und Zwecke arbeitet die IG Velo Zug eng mit zielverwandten Organisationen, ev. mit kommerziellen Organisationen, zusammen.
- 5) Die Arbeit der IG Velo Zug soll nicht zuletzt auch durch die Lust am Fahrradfahren bestimmt sein.

Artikel 3: Mittel:

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen,
- b) den Beiträgen zielverwandter Organisationen,
- c) den Spenden von Mitgliedern und Gönnern,
- d) dem Sponsoring.

Artikel 4: Organe:

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Arbeitsgruppen,
- d) die Revisionsstelle.

Artikel 5: Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand wenigstens einmal pro Jahr durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste, soweit bereits vorhanden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.
- 2) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichtscheid des/der Präsidenten/in.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in der Traktandenliste ordnungsgemäss enthaltenen Geschäfte. Über nicht traktandierte Geschäfte kann entschieden werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten in das Geschäft beschliesst. Zur ordentlichen Traktandierung bedarf ein Antrag der Voranmeldung an den Vorstand 3 Tage vor der Versammlung.
- 4) Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind folgende:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle,
 - b) Anregung von Arbeitsgruppen und deren Bestätigung,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresprogrammes,
 - Neu: d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages *für Einzelpersonen und für Familien*,
 - e) Änderung der Statuten,
 - f) Auflösung des Vereines. Zur Auflösung des Vereines bedarf es der Stimmenmehrheit aller Mitglieder.
 - g) Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen vorbehaltenen Geschäfte

Statuten des Vereins IG Velo Zug - nach GV vom 6. April 2005

Seite 2

- 5) Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Vereinsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichzustellen (Urabstimmung).

Artikel 6: Vorstand:

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, ein Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3) Zeichnungsberechtigt ist ein bestimmtes Vorstandsmitglied zusammen mit einem Arbeitsgruppenmitglied. Die Detailregelung der Zeichnungsberechtigung bestimmt der Vorstand.
- 4) Sachfragen entscheidet der Vorstand nicht ohne Anhören der Arbeitsgruppen.
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Artikel 7: Arbeitsgruppen:

- 1) Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.
- 2) Die Arbeitsgruppen werden mehrheitlich aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gebildet und verfolgen die Sachthemen, die der Verein gemäss Zweck verfolgt.
- 3) Die Arbeitsgruppen haben das Recht, Vorstandsentscheide, die sich zu Sachfragen äussern, den Entscheiden der Arbeitsgruppen aber zuwiderlaufen, zur Wiedererwägung zu bringen, allenfalls der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Artikel 8: Revision:

Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Rechnung. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Artikel 9: Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied des Vereins IG Velo Zug ist, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt, unter Vorbehalt der Vorstandsmitglieder, welche von der Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrags entbunden sind.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Mitglieder des Vereins IG Velo Zug können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 3) Die Vereinsmitglieder haften höchstens bis zur Höhe des Mitgliederbeitrages, aber maximal für Fr. 70.-- pro Person.

Artikel 10: Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereines geht ein allfälliger finanzieller Überschuss an die IG-Velo Schweiz und/oder eine ähnlich orientierte Institution.

Zug, den 6. April 2005

Diese Neufassung der Statuten ersetzt die Statuten vom 4. April 2001.

Die Tagungspräsidentin:

Astrid Estermann

Die Protokollführerin:

Gabi Furrer